

2021/204 6.04.02 Projekte
Lärmsanierungsprojekt kommunale Strassen Wetzikon, Projektfestsetzung
und Kreditbewilligung als gebundene Ausgabe

Beschluss Stadtrat

1. Der Aufteilung des Lärmsanierungsprojekts in zwei Teilprojekte (Teilprojekt Wetzikon 1: Alle sanierungspflichtigen Strassen (-Abschnitte) mit Ausnahme der Spitalstrasse und Teilprojekt Wetzikon 2: Spitalstrasse) wird zugestimmt.
2. Das Lärmsanierungsprojekt Teilprojekt Wetzikon 1 wird mit den darin vorgeschlagenen lärmreduzierenden Massnahmen gemäss den bei den Akten liegenden Projektunterlagen gemäss § 15 Abs. 2 Strassengesetz (StrG) festgesetzt.
3. Die Einsprache von [REDACTED], wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
4. Die Einsprache der [REDACTED] wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
5. Die Einsprache von [REDACTED], wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
6. In Bezug auf die im akustischen Projekt Teilprojekt Wetzikon 1 der Stadt Wetzikon enthaltenen Gebäude werden für die betreffenden lärmrelevanten Strassenabschnitte im Sinne von Art. 14 LSV Erleichterungen gewährt.
7. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer über die Projektfestsetzung und das weitere Vorgehen zu informieren.
8. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
9. Für die Umsetzung des Lärmsanierungsprojekts (Einführung Tempo-30-Zone Uster-, Seegräbner-, Buchgrindelstrasse) des Teilprojekts Wetzikon 1 wird ein Kredit von 280'000 Franken inkl. MWST und Nebenkosten als gebundene Ausgabe bewilligt.
10. Für die Erstellung eines verkehrs- und lärmtechnischen Gutachtens für die Spitalstrasse im Rahmen des Teilprojekts Wetzikon 2 wird ein Kredit von 47'400 Franken inkl. MWST und Nebenkosten als gebundene Ausgabe bewilligt.
11. Für die zusätzlichen Arbeiten im Lärmsanierungsprojekt Teilprojekt Wetzikon 2: Spitalstrasse wird ein Kredit von 41'900 Franken inkl. MWST und Nebenkosten als gebundene Ausgabe bewilligt.

12. Die Ausgaben sind in der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:

Konto- INV00253-6511.5010.00 280'000.00 Franken
(Massnahmen Lärmsanierungen T30: Buchgrindel-, Seegräbner- und Usterstrasse)

Konto- INV00038-6511.5010.00 89'300.00 Franken*
(Lärmsanierungen an Gemeindestrassen), *Fr. 41'868.15 + Fr. 47'415.25 (gerundet)

13. Die Abteilung Tiefbau wird ermächtigt, die Vergaben im Rahmen des bewilligten Kredits und im Rahmen der Beschaffungsrichtlinien der Stadt Wetzikon zu tätigen.
14. Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
15. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
16. Nach Abschluss des baulichen Vorhabens wird dem Stadtrat eine Kreditabrechnung zur Genehmigung unterbreitet.
17. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Tiefbau, über diesen Beschluss zu informieren.
18. Öffentlichkeit des Beschlusses:
– Der Beschluss ist teilöffentlich (nicht öffentlich sind die Angaben zu den betroffenen Eigentümer/innen).
19. Mitteilung durch Abteilung Tiefbau an:
– Betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss dem akustischen Projekt der Stadt Wetzikon, Teilprojekt Wetzikon 1 (eingeschrieben, durch die Stadt Wetzikon unter Beilage der gebäudebezogenen Projektierungsunterlagen).
– [REDACTED] (eingeschrieben)
– [REDACTED] (eingeschrieben)
– [REDACTED] (eingeschrieben)
– [REDACTED] (eingeschrieben)
– Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
– ewp AG Effretikon, z.Hd. Andrin Widmer, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon

20. Mitteilung durch Sekretariat an:
- Ressortvorstand Tiefbau + Energie
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilung Tiefbau
 - Bereich Tiefbau/Strassenwesen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Nach Art. 13 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) sind ortsfeste Anlagen, namentlich Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, zu sanieren. Die Anlagen müssen so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist bzw. so weit, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, so gibt die Vollzugsbehörde den Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, den Vorzug gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern (Art. 13 Abs. 3 LSV).

Ab 2015 startete die Stadt Wetzikon mit der Grobabklärung des Sanierungsbedarfs entlang der kommunalen Strassen in Wetzikon. Im Anschluss einer Aussprache im Stadtrat am 9. November 2016 zur Klärung wesentlicher Fragen zur Lärmsanierungsstrategie wurde mit dem Geschäftsleitungsbeschluss vom 26. Januar 2017 (Nr. 5.35.02) das Lärmsanierungsprojekt (LSP) entlang der kommunalen Strassen in Wetzikon eingeleitet.

Das LSP entlang der kommunalen Strassen in Wetzikon wurde vom 15. Januar 2021 bis zum 14. Februar 2021 gemäss § 16 Strassengesetz öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind sechs Einsprachen eingegangen.

Die Lärmbelastungen und die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte wurden nach den Vorgaben des Bundes ermittelt und sind in den Projektunterlagen ersichtlich (Übersichtsplan Lärmbelastung Gemeindestrassen Sanierungshorizont 2035, Situation ohne Lärmsanierungsmassnahmen bzw. Situation mit Lärmsanierungsmassnahmen). Das bei den Akten liegende akustische Projekt umfasst alle Gebäude mit IGW-Überschreitungen und Anspruch auf Sanierungsmassnahmen. Es dokumentiert die Lärmbelastungen, die möglichen Lärmsanierungsmassnahmen, die Erleichterungsanträge für die Strassenabschnitte sowie die Behandlung der Einsprachen.

Abgrenzung

In zwei Einsprachen wird unter anderem die Einführung einer Temporeduktion auf der ganzen Länge der Spitalstrasse gefordert. Dabei gehen die Forderungen über den bereits untersuchten südlichen Abschnitt hinaus. Aufgrund von aufwendigen Zusatzuntersuchungen infolge dieser Einsprachen und in Achtung der Verhältnismässigkeit sowie dem öffentlichen Interesse wird die Bearbeitung der Lärmsanierung in der Stadt Wetzikon in zwei getrennte Sanierungsperimeter aufgeteilt:

- *Teilprojekt Wetzikon 1:*
Alle sanierungspflichtigen Strassen(-Abschnitte) mit Ausnahme der Spitalstrasse
- *Teilprojekt Wetzikon 2:*
Spitalstrasse

Die vorliegende Projektfestsetzung bezieht sich auf das Teilprojekt Wetzikon 1.

Projektteil Massnahmen an der Quelle

Im Perimeter von Teilprojekt Wetzikon 1 wurden als Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle die Einführung von Temporeduktionen und der Einbau von lärmarmen Belägen untersucht.

Im Rahmen einer Grobbeurteilung wurden diejenigen Strassenabschnitte ausgeschieden, die zwar bei sanierungspflichtigen Gebäuden zu Überschreitungen der IGW führen, sich aber aus verschiedenen Gründen nicht für eine Temporeduktion eignen (siehe dazu Kap. 4.1.1.1 des bei den Akten liegenden Dokumentes "Bericht akustisches Projekt"). Die verbleibenden Abschnitte wurde im Rahmen von verkehrs- und lärmtechnischen Gutachten vertieft auf ihre Eignung betreffend Temporeduktion untersucht. Für die Perimeter Bachtelstrasse (Abschnitt Bachtelstrasse 4 bis Bachtelstrasse 41), Ettenhauser- und Sonnenfeldstrasse bzw. Buchgrindelstrasse (Einmündung Usterstrasse bis Buchgrindelstrasse 24), Seegräbnerstrasse (Einmündung Usterstrasse bis nach dem Gebäude Seegräbnerstrasse 41) und Usterstrasse (Usterstrasse 80 bis Usterstrasse 141c) haben erwähnte Gutachten ergeben, dass die Einführung von Tempo-30-Zonen zweck- und verhältnismässige Lösungen zur Reduktion der übermässigen Lärmbelastung und zur Verbesserung und Steigerung der allgemeinen Verkehrssicherheit für die Anwohnenden und für die Kinder auf dem Schulweg sind.

Alle Strassenabschnitte, die bei sanierungspflichtigen Gebäuden zu Überschreitungen der IGW führen, wurden des Weiteren auf ihre Eignung betreffend den Einbau von lärmarmen Belägen geprüft. Da es sowohl ökologisch als auch ökonomisch nicht sinnvoll ist, einen bestehenden Belag, der sich in einem guten Zustand befindet und somit das Ende seiner Lebensdauer noch nicht erreicht hat, durch einen lärmarmen Belag zu ersetzen, wurde die definitive Beurteilung des Abschnittes Bachtelstrasse (Spitalstrasse – Ortsende) zurückgestellt. Der Einbau von lärmarmen Belägen auf den Abschnitten der Bachtelstrasse (Bahnhofstrasse – Spitalstrasse) und Usterstrasse (Weststrasse – Haldenstrasse) wurden zur Realisierung vorgeschlagen und teilweise bereits umgesetzt.

Für die restlichen Abschnitte wurden die Einführung einer Geschwindigkeitsreduktion und der Einbau eines lärmarmen Belages aufgrund komplexer Interessensabwägungen als ungeeignet beurteilt.

Projektteil Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Der Bau von Lärmschutzwänden oder -dämmen wurde geprüft, aber keiner der untersuchten Abschnitte erwies sich als geeignet für diese Massnahme.

Erleichterungen

Bei den aufgeführten Gebäuden mit IGW-Überschreitungen im Teilprojekt Wetzikon 1 werden für die Strasse als öffentliche Anlage Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt. Gemäss Bericht zu den Einsprachen vom 6. Juli 2021 werden für die Strassenabschnitte im Projektperimeter in Bezug auf 49 Gebäude Erleichterungen beantragt.

Die Gewährung der Erleichterungen wird den Eigentümerschaften der betroffenen Gebäude mit Zustimmung dieser Verfügung einschliesslich der gebäudebezogenen Unterlagen aus dem akustischen Projekt eröffnet.

Einspracheverfahren

Das akustische Projekt lag ab dem 15. Januar 2021 während 30 Tagen nach § 16 StrG öffentlich auf. Während dieser Frist sind sechs Einsprachen eingegangen. Zwei davon beziehen sich auf das Teilprojekt Wetzikon 2. Diese Einsprachen werden im Rahmen der Festsetzung von Teilprojekt Wetzikon 2 abgehandelt. Im Folgenden werden diejenigen vier Einsprachen abgehandelt, die das Teilprojekt Wetzikon 1 betreffen.

Mit Einsprache vom 12. Februar 2021 beantragt [REDACTED] die Beibehaltung des Fussgängerstreifens auf Höhe Usterstrasse 150, trotz Einführung einer Tempo-30-Zone. Die Bushaltestelle Robenhausen führt zu einem kurzfristig hohen Querungsbedürfnis der Usterstrasse. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens dürfen von den Bestimmungen in der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen bezüglich Anordnung von Fussgängerstreifen abgewichen werden und die Beibehaltung des Fussgängerstreifens ist deshalb auch in der Tempo-30-Zone aus genannten Gründen zulässig. Die Einsprache ist gutzuheissen. Das Projekt wurde entsprechend angepasst.

Mit Einsprache vom 12. Februar 2021 beantragen [REDACTED], die beiden Fussgängerstreifen beim Knoten Seegräbner-/Usterstrasse seien trotz Einführung einer Tempo-30-Zone beizubehalten. Der Fussgängerstreifen auf Höhe Usterstrasse 150 ist beizubehalten (siehe Einsprache [REDACTED]), jener über die Seegräbnerstrasse zu demarkieren. Damit trotzdem ein sicherer Schulweg für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist, soll der bestehende Fussgängerstreifen auf der Haldenstrasse (Höhe Haldenweg) nach Norden zur Einmündung in die Usterstrasse verschoben werden. Die Einsprache ist teilweise gutzuheissen. Das Projekt wurde entsprechend angepasst.

Mit Einsprache vom 14. Februar 2021 beantragt [REDACTED], die drei Fussgängerstreifen beim Knoten Buchgrindel-/Usterstrasse seien trotz Einführung einer Tempo-30-Zone beizubehalten. Die Bushaltestelle Buchgrindel führt zu einem kurzfristig hohen Querungsbedürfnis der Usterstrasse. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und da an besagter Stelle die Querung eines übergeordneten Fuss- und Wanderweges und kommunalen Radweges erfolgt (kommunaler Verkehrsplan II Langsamverkehr) ist die Beibehaltung des Fussgängerstreifens unmittelbar bei der Bushaltestelle deshalb auch in der Tempo-30-Zone zulässig. Da damit ein sicherer Weg zu beiden Bushaltestellen gewährleistet ist, sollen die beiden anderen Fussgängerstreifen weiterhin demarkiert werden. Die Einsprache ist teilweise gutzuheissen. Das Projekt wurde entsprechend angepasst.

Zusatzleistungen

Gesamtkosten

Für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen haben die Geschäftsleitung und der Stadtrat der Stadt Wetzikon bislang folgende Kredite bewilligt:

- Für Lärmsanierungsprojekt am 26. Januar 2017: Fr. 75'000.00
- Für Gutachten Temporeduktion am 9. November 2017: Fr. 30'500.00
- Zusatzkredit für Fertigstellung LSP am 5. September 2018: Fr. 22'000.00
- Zusatzkredit Projektanpassungen LSP am 19. August 2019: Fr. 31'200.00

Die bewilligten Gesamtkosten für die Projektierungsarbeiten am LSP belaufen sich somit auf total 158'700 Franken.

Auftrag und Zielsetzung

In zwei Einsprachen wird unter anderem die Einführung einer Temporeduktion auf der ganzen Länge der Spitalstrasse gefordert.

Für den südlichen Teil der Spitalstrasse wurden bereits Untersuchungen betreffend einer Temporeduktion durchgeführt. Diese wurden allerdings zurückgestellt, da dadurch Verkehrsverlagerungen auf die Bahnhofstrasse zu erwarten wären. Da die Kapazitätsgrenze der Bahnhofstrasse bereits mit dem heutigen Verkehrsaufkommen regelmässig erreicht bzw. überschritten wird, wurden weitere Untersuchungen entlang der Spitalstrasse zurückgestellt, bis der Kanton auch entlang der Bahnhofstrasse eine Temporeduktion untersucht.

Im Rahmen des seit 2012 laufenden Lärmsanierungsprojektes entlang der Kantonsstrasse in der Stadt Wetzikon wurden Untersuchungen zu Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg durchgeführt. Für alle Abschnitte wurde die Verhältnismässigkeit, Zweckmässigkeit, Notwendigkeit aus Sicht Lärm beurteilt und eine verkehrstechnische Gesamtbeurteilung aus Sicht Verkehrssicherheit, Verkehrsablauf, Lesbarkeit Strassenraum sowie Netzwirkung und Ausweichverkehr vorgenommen. Für die geeigneten Abschnitte sollen nun in einem nächsten Schritt detaillierte Gutachten inkl. der notwendigen Massnahmen ausgearbeitet werden, welche zusammen mit dem kantonalen Lärmsanierungsprojekt öffentlich aufgelegt werden können.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse hat der Stadtrat an der Strategiediskussion am 2. Juni 2021 entschieden, dass die Temporeduktionsuntersuchungen entlang der gesamten Spitalstrasse ausgelöst werden sollen. Die Vorbereitung für Tempo 30 an der Spitalstrasse ist nach Ansicht des Stadtrats proaktiv anzugehen, damit die Umsetzung erfolgen kann, bevor der Kanton auf den Kantonsstrassen in Wetzikon Tempo 30 vorsieht. Damit kann eine Verkehrsverlagerung auf die kommunalen Strassen vermieden werden, falls der Kanton Temporeduktionen in Wetzikon umsetzen sollte. In den Temporeduktionsuntersuchungen sind auch die Auswirkungen auf die übrigen Verkehrsachsen zu prüfen. Der definitive Entscheid über die Einführung von Tempo 30 wird mit dieser Stossrichtung noch nicht gefällt. Dieser bleibt offen bis die notwendigen Grundlagen vorliegen.

Honorarschätzung

Aufgrund von der Stadt Wetzikon eingeforderter Zusatzleistungen, kann das Lärmsanierungsprojekt Teilprojekt Wetzikon 2: Spitalstrasse nicht innerhalb der bereits bewilligten Gesamtkosten fertiggestellt bzw. weitergeführt werden. Folgende zusätzlichen Leistungen sind erforderlich:

Verkehr- und lärmtechnischen Gutachtens für die Spitalstrasse	Betrag
Phase I – Massnahmenkonzept	
<i>Resultate: Situationsanalyse Zielsetzungen sowie Baukasten der Elemente inkl. situativ verortete Lösungsmöglichkeiten für neuralgische Stellen als Grundlage für das verkehrs-</i>	17'363.00

technische Gutachten nach SSV, Art 108.

Phase II – Verkehrs- und lärmtechnisches Gutachten

Resultate: Definitives, konsolidiertes Massnahmenkonzept, welches etappierte bauliche Umsetzung zulässt sowie ein Gutachten, mit welchem Tempo 30 signalisiert und (allenfalls mit provisorischen Massnahmen) eingeführt werden kann. 20'890.00

Phase III – Einbindung Quartierstrassen in eine Zone 4'490.00

Nebenkosten 1'282.30

Total Honorar exkl. MWST 44'025.30

Total Honorar inkl. MWST 47'415.25

Zusätzlichen Arbeiten im Lärmsanierungsprojekt Teilprojekt Wetzikon 2: Spitalstrasse **Betrag**

Phase IV – Anpassung LSP TP2 Spitalstrasse

Resultate: Anpassung Bericht mit Temporeduktion, wiederholte Planauflage, Einsprachenbehandlung (inkl. Reserven) und Projektfestsetzung 37'742.50

Nebenkosten 1'132.30

Total Honorar exkl. MWST 38'874

Total Honorar inkl. MWST 41'868.15

Total Zusatzleistungen 89'300.00

Die ermittelten Zusatzleistungen für das verkehr- und lärmtechnische Gutachten Tempo 30 Spitalstrasse sowie die notwendigen Anpassungen im LSP belaufen sich auf rund 89'300.00 Franken (inkl. MWST und Nebenkosten). Aufgrund des heute absehbaren Terminprogramms ist im 2021 mit einem Nettoaufwand von ca. 30'000 Franken zu rechnen. Die restlichen Zahlungen werden im 2022 fällig und sind im entsprechenden Budget vorzusehen.

Im Budget 2021 wurden keine Gelder für allfällige zusätzliche Leistungen eingestellt.

Realisierung Lärmsanierungsmassnahmen

Die Lärmsanierungsmassnahmen sind gemäss Stadtrat im Rahmen vom im Finanz- und Aufgabenplan eingestellten jährlichen Betrag für Strassensanierungen von 3 Mio. Franken zu finanzieren. Aufgrund der Synergien zu bestehenden oder geplanten Projekten erfolgt bei der Realisierung der Lärmsanierungsmassnahmen ein Grossteil der Finanzierung über diese.

Die Tempo-30-Zone Bachtel-, Ettenhauser- und Sonnenfeldstrasse wird im Rahmen zweier Sanierungsprojekte umgesetzt, wobei die Ettenhauser- und Sonnenfeldstrasse die erste Etappe (2021) und die Sanierung der Bachtelstrasse die zweite Etappe (2022/2023) darstellt. Mit dem Abschluss der Sanierung der Bachtelstrasse wird dann auch der lärmarme Belag eingebaut.

Der lärmarme Belag an der Usterstrasse wurde bereits mit der damaligen Strassensanierung eingebaut. Die Einführung der Tempo-30-Zone Uster-, Seegräbner-, Buchgrindelstrasse erfolgt daher als eigenständiges Projekt.

Baukredit Einführung Tempo-30-Zone Uster-, Seegräbner-, Buchgrindelstrasse

Die Aufwendungen für die bauliche Umsetzung der Tempo-30-Zone Uster-, Seegräbner-, Buchgrindelstrasse belaufen sich gemäss nachfolgendem Kostenvoranschlag auf insgesamt 280'000 Franken. Die Kosten sind in Priorität 1 (sofort) und Priorität 2 (nach Nachkontrolle) gegliedert. Die Kosten für die Ingenieurleistungen sind im Kostenvoranschlag enthalten.

Leistungen Einführung (1. Priorität)		Betrag
I	Bau- und Nebenarbeiten	130'000.00
III	Technische Arbeiten	20'000.00
Gesamttotal Einführung (inkl. 7,7 % MWST)		150'000.00

Sofern sich aufgrund der Nachmessung nach einem Jahr oder aufgrund anderer Gegebenheiten zeigt, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, sollen in erster Linie die Massnahmen 2. Priorität umgesetzt werden. Für diese wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Massnahmen Nachrüstung (2. Priorität)		Betrag
I	Bau- und Nebenarbeiten	127'000.00
III	Technische Arbeiten	3'000.00
Gesamttotal Nachrüstung (inkl. 7,7 % MWST)		130'000.000

Gesamt Baukosten (Kompetenz Stadtrat)	280'000.00
--	-------------------

Allfällige weitere bauliche Massnahmen bzw. Folgekosten, welche aufgrund der Nachkontrolle erstellt werden müssen, können zum heutigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden.

Aufgrund des heute absehbaren Bauprogramms ist im 2022 für die Umsetzung mit einem Nettoaufwand von 150'000 Franken zu rechnen. Die restlichen Zahlungen werden je nach Resultat der Nachmessung evtl. im 2023 fällig und sind in den entsprechenden Budgets vorzusehen. Im Budget 2022 werden für die Umsetzung der Tempo-30-Zone 150'000 Franken eingestellt.

Folgekosten Strassenbau Einführung Tempo-30-Zone

Bei den Kapitalkosten (Abschreibungen) dieses Projekts legt der Stadtrat für die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung (VGG) den Mindeststandard fest.

Planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (ANR01107):			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Strassen, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen	10 Jahre	280'000	28'000.00
Kapitalfolgekosten (im ersten Betriebsjahr)			28'000.00

Gebundene bzw. neue Ausgaben

Bei der Lärmsanierung gemäss Art. 16 des Umweltschutzgesetzes (USG) und insbesondere Art. 13 ff. der Lärmschutzverordnung (LSV), handelt es sich um eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 des Gemeindegesetzes. Ausgaben für die Sanierung von Tiefbauten, namentlich für den Unterhalt des bestehenden Strassennetzes und dessen Anpassung an neue technische Erfordernisse sind durch frühere Investitionsentscheide gebunden. Ausgaben gelten als gebunden, wenn weder zeitlich noch sachlich oder örtlich ein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Örtlich besteht kein Ermessensspielraum, da das bestehende Bauwerk am jetzigen Standort angepasst werden muss.

Zeitlich ist die Anpassung und Neuerstellung der Infrastruktur aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmsanierungsfrist bis am 31. März 2018 bereits abgelaufen. Daher ist dies eine unmittelbare Anwendung zwingender Vorschriften des Bundes.

In sachlicher Hinsicht kann festgehalten werden, dass die Anpassungen dem aktuellen Stand der Technik und den Vorschriften entsprechen und keine Zweckerweiterung über die ursprüngliche Ersterstellung erfolgt. Lärmschutzmassnahmen können an der Quelle, in diese Kategorie von Massnahmen gehören verkehrslenkende und/oder -beruhigende Massnahmen, sowie der Einbau von lärmtechnisch vorteilhaften Strassenbelägen oder auf dem Ausbreitungsweg durch Lärmschutzwände und Lärmschutzdämme umgesetzt werden. Im Rahmen der Abklärungen zum Lärmsanierungsbedarf entlang der Gemeindestrassen wurden alle Strassenzüge auf die Möglichkeit von solchen Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg untersucht. Aus Gründen der Wohnhygiene, Verkehrssicherheit, Lärmschutzwirkung, Platzverhältnisse, Erschliessung, Liegenschaftszufahrten und Gebäude mit publikumsorientierter Nutzung konnten keine dieser untersuchten Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg zur Realisierung vorgeschlagen werden. Auch andere verkehrsbeschränkende Massnahmen sind im Untersuchungsperimeter nicht möglich und finden dementsprechend auch keine Berücksichtigung im Lärmsanierungsprojekt. Somit besteht auch sachlich kein erheblicher Ermessensspielraum und der erforderliche Kredit ist durch den Stadtrat als gebundene Ausgaben zu bewilligen.

Erwägungen

Eine Strasse gilt dann als lärmsaniert, wenn die geltenden Grenzwerte an allen massgebenden Empfangspunkten eingehalten werden. Die Sanierungspflicht bleibt also auch nach durchgeführter Sanierung und nach Ablauf der Frist bestehen, wenn die massgebenden Grenzwerte weiterhin überschritten sind und (neue) Massnahmen möglich und verhältnismässig sind. Im Rahmen des LSP wurde die Lärmbelastung für jeden massgebenden Empfangspunkt der sanierungspflichtigen Gebäude ermittelt und basierend darauf die möglichen Lärmsanierungsmassnahmen auf ihre Wirkung und Wirtschaftlichkeit hin untersucht. Die Umsetzungen der vorgeschlagenen Massnahmen erfüllen alle untersuchten Kriterien und sind technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar.

Die im Rahmen des Auflageverfahrens eingegangenen Einsprachen wurden behandelt und soweit möglich berücksichtigt. Einer Projektfestsetzung des Lärmsanierungsprojekts Teilprojekt Wetzikon 1 (alle sanierungspflichtigen Strassen (-Abschnitte) mit Ausnahme der Spitalstrasse) gemäss § 15 StrG steht nichts entgegen.

Die notwendigen Zusatzleistungen sind erforderlich, um die Projektierungsarbeiten am Teilprojekt Wetzikon 2: Spitalstrasse abzuschliessen und möglichen Rekursen entgegenzuwirken. Nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Lärmsanierungsfrist bereits am 31. März 2018 verstrichen ist, steht die Stadt Wetzikon unter Druck, die Vorgaben der Lärmschutzverordnung möglichst schnell umzusetzen. Eine saubere Weiterführung dieses Projektes ist daher unumgänglich. Aus diesem Grund unterstützt der Stadtrat die Freigabe der Zusatzleistungen für die erweiterten Projektierungsaufträge und bewilligt die hierzu benötigten Zusatzkredite.

Mit der Einführung der Tempo-30-Zonen kann mit zweck- und verhältnismässigen Massnahmen eine gute Lösung zur Reduktion der übermässigen Lärmbelastung und zur Verbesserung und Steigerung der allgemeinen Verkehrssicherheit für die Anwohnenden und für die Kinder auf dem Schulweg umgesetzt werden, im Sinne der Gesetzgebung. Das Bauprojekt für die Umsetzung wird daher genehmigt.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin